



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 26.08.2016

Name Mathias Jester

Durchwahl 0711 231-3637

E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.22/49

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-
Württemberg
Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V.

 Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015
(TL BE-StB 15)

1. ARS Nr. 18/2008 vom 19.09.2008; Einführungsschreiben IM vom 25.11.2008,
Az.: 63-3945.22/49
2. ARS Nr. 02/2003 vom 31.01.2003; Einführungsschreiben UVM vom 04.07.2003,
Az.: 66-3945.22/49

Anlagen

1. ARS Nr. 17/2015 vom 12.10.2015, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-15/17-2498663
2. Anlage ARS 17/2015 Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Bezeichnungen nach TL BE-StB 07 und den neuen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 15

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 17/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden die Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, **TL BE-StB Ausgabe 2015**, bekannt gegeben.
- (2) Die TL BE-StB 15 stellen das nationale Anwendungsdokument zur DIN EN 13808:2013 dar. Es werden die Beschreibungen der Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen an die überarbeitete DIN EN 13808 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ angepasst. Damit verbunden sind auch Änderungen der Sortenbezeichnungen der Bitumenemulsionen.
- (3) Die alten Sortenbezeichnungen der TL BE-StB 07 und die Neuen der TL BE-StB 15 sind für die Anwendungsbereiche von kationischen Bitumenemulsionen in Anlage 1 gegenübergestellt.
- (4) Die Grenze, ab der kationische Bitumenemulsionen mit dem Buchstaben F zu kennzeichnen sind, wurde von ehemals 2 M.-% auf 3 M.-% Zugabe Fluxmittel geändert.
- (5) Die Anforderungen an ein gefluxtes Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (PmOB Art B) werden in die „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis“ (TL Sbit-StB 15) übertragen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (6) Die TL BE-StB 15 sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden und ersetzen die derzeit gültige TL BE-StB 07.
- (7) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die TL BE-StB 15 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (8) Die TL BE-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Schlussbestimmungen

- (9) Die unter Bezug 1 und 2 genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (10) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe im Sachgebiet 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Zembrot

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2015
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Bitumen-
emulsionen, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15)**

Bezug: ARS Nr.

1. 18/2008 vom 19. September 2008 – S 17/7182.8/3/906009
(TL BE-StB 07)
2. 02/2003 vom 31. Januar 2003 – S 26/38.56.05-25/64 Va 02
(TL G BE-StB 02)

Anlg.: Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen mit einer
Gegenüberstellung der bisherigen Bezeichnungen nach den
TL BE-StB 07 und den neuen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 15

Die Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015, (TL BE-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden und stellen das nationale Anwendungsdokument zur DIN EN 13808:2013 dar.

Mit den TL BE-StB 15 werden die Anforderungsbeschreibungen an kationische Bitumenemulsionen an die überarbeitete DIN EN 13808 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ angepasst. Damit verbunden sind auch Änderungen der Sortenbezeichnungen der Bitumenemulsionen. In der Anlage 1 sind die Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen zusammengestellt. Hierin sind die alten (nach den TL BE-StB 07) verwendeten Bezeichnungen den neuen Bezeichnungen (nach den TL BE-StB 15) gegenübergestellt.

Ferner wurde im Zuge der Überarbeitung der DIN EN 13808 die Grenze, ab der kationische Bitumenemulsionen mit dem Buchstaben F zu kennzeichnen sind, von ehemals 2 M.-% auf nun 3 M.-% Zugabe Fluxmittel geändert. Die in den TL BE-StB 07 beschriebenen Anforderungen an ein gefluxtes Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (PmOB Art B) werden in die „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15) übertragen. Mit der Umsetzung der harmonisierten EU-Norm gilt für die Bitumenemulsionen eine Verpflichtung zur Leistungserklärung nach Artikel 6 der EU-Bauproduktenverordnung. Das System der Güteüberwachung bei der Herstellung von Bitumenemulsionen nach den TLG BE-StB 02 entfällt daher zukünftig. Hierdurch entfällt ebenfalls die Bekanntgabe güteüberwachter Produktionsstätten für Bitumenemulsionen durch die BAST.

Ich gebe die TL BE-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BE-StB 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden. Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2008 (Bezug 1.) und Nr. 02/2003 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die TL BE-StB 15 wurde unter der Nr. 2015/263/D durchgeführt.

Die TL BE-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause

Anlage 1 zum ARS Nr. 17/2015

Tabelle A1: Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 07 und den neuen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 15

Anwendungsbereich	Bisherige Bezeichnungen der Bitumenemulsionen nach den TL BE-StB 07	Neue Bezeichnungen der Bitumenemulsionen nach den TL BE-StB 15
Bitumenemulsionen zur Herstellung des Schichtenverbundes	C60BP1-S	C60BP4-S
	C40BF1-S	C40B5-S
	C60B1-S	C60B4-S
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung	C67BP5-DSH-V	C67BP4-DSH-V
Bitumenemulsionen für das Verfahren „Anspritzen und Abstreuen“	C60B5-REP	C60B4-REP
	C67B4-REP	C67B3-REP
	C60BP5-REP	C60BP4-REP
	C67BP4-REP	C67BP3-REP
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Oberflächenbehandlungen	C67B4-OB	C67B3-OB
	C69BP4-OB	C69BP3-OB-1 C69BP3-OB-2
	C70BP4-OB	C70BP3-OB-1 C70BP3-OB-2
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise	C65BP1-DSK	C65BP6-DSK
Bitumenemulsionen zur Herstellung von bitumenemulsionsgebundenem Mischgut	C60B1-BEM	C60B10-BEM
Bitumenemulsionen zur Nachbehandlung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln	C60B1-N	C60B4-N